

**Richtlinie für den Beirat der Menschen mit Behinderung in der Stadt Siegen
(Behindertenbeirat)**

Ordnungsziffer	Zuständigkeit	Ratsbeschluss
90.505	Geschäftsbereich 5	03.06.2009

Vorbemerkung

Gemäß der §§ 7, 41 (Absatz 1, Satz 2 Buchstabe f)) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über die Zusammenlegung der Allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen vom 24.06.2008 (GV NRW, S. 514) und aufgrund des § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen - BGG NRW) vom 16.12.2003 (GV NRW, S. 766) hat der Rat der Stadt Siegen in seiner Sitzung am 03.06.2009 die Richtlinie für den Behindertenbeirat beschlossen.

§ 1 Zweck

Der Beirat der Menschen mit Behinderung vertritt die Interessen der Menschen mit Behinderung im Stadtgebiet Siegen.

Unter Behinderung ist der im Sozialgesetzbuch IX - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - gefasste Begriff zu verstehen, der auch chronisch Kranke einschließt.

§ 2 Aufgaben

1. Der Beirat unterrichtet bzw. berät den Rat und seine Ausschüsse, die Verwaltung und die Öffentlichkeit über die Situation der Menschen mit Behinderung in der Stadt Siegen. Beirat und Arbeitsgemeinschaft „Begegnung“ verpflichten sich zu einer konstruktiven und kooperativen Zusammenarbeit im Interesse der Belange behinderter Menschen.
2. Im Rahmen seiner Aufgaben wird der Beirat vom Rat, den zuständigen Ausschüssen und der Verwaltung über alle Vorhaben informiert, welche die Interessen von Menschen mit Behinderung berühren. Die Geschäftsstelle des Behindertenbeirates erhält Einladungen und Sitzungsprotokolle des Rates und seiner Ausschüsse. Sie werden im Einzelfall den Mitgliedern des Beirates zur Verfügung gestellt, soweit sie für die Bearbeitung der genannten Aufgaben von Bedeutung sind und sofern gesetzliche Regelungen - insbesondere Regelungen des Datenschutzes und der Geheimhaltung - dem nicht entgegenstehen. Der Beirat soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Behindertenangelegenheiten gehört werden.
3. Die Arbeitsgemeinschaft berät die Anliegen und Anregungen von Menschen mit Behinderung und ihrer Zusammenschlüsse. Beirat und Arbeitsgemeinschaft arbeiten aufgrund der gemeinsamen Zielsetzung partnerschaftlich und verbindlich zusammen.
4. Der Beirat berät in Bereichen der Planung, Erstellung und Änderung öffentlicher Anlagen, Einrichtungen und Vorhaben im Rahmen des Behindertengleichstellungsgesetzes NRW die städtischen Gremien. Er informiert die Arbeitsgemeinschaft fortlaufend hierüber.

§ 3

Mitglieder

Dem Beirat gehören elf Mitglieder an, davon sollen acht Personen einen Behinderungsgrad (GdB) von mindestens 30 haben. Für jedes Mitglied ist ein persönliches stellvertretendes Mitglied zu wählen.

§ 4

Benennungsverfahren

1. Zur Benennung der Mitglieder ist allein die Arbeitsgemeinschaft Begegnung vorschlagsberechtigt.
2. Selbsthilfegruppen, Vereine und Organisationen der Behindertenarbeit, die sich in einzelne Ortsgruppen gliedern, gelten im Sinne eines Stadtverbandes insgesamt als ein vorschlagsberechtigter Zusammenschluss.

Vereine, Selbsthilfegruppen und Organisationen, die außerhalb von Siegen ansässig sind, von denen jedoch Mitglieder ihren Wohnsitz in Siegen haben, können in der AG Vorschläge vorbringen, die den Beirat betreffen.

3. Die Arbeitsgemeinschaft Begegnung wählt eine Liste der für den Beirat vorzuschlagenden Personen. Nur die in Siegen wohnenden Mitglieder sind hierbei stimmberechtigt.

Als Mitglieder gelten Menschen mit Behinderung oder deren Unterstützer/innen. Unterstützer/innen sind Personen, die von Menschen mit Behinderung ständig oder zu immer wiederkehrenden Anlässen für individuelle Hilfestellungen benötigt werden.

4. Als Mitglied kann nur vorgeschlagen werden, wer mindestens 18 Jahre alt ist und einen Wohnsitz in Siegen hat.
5. Die vorstehenden Regelungen sind entsprechend auf Vorschläge für stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder anzuwenden.
6. Die Vorschlagsliste ist öffentlich bekannt zu geben.
7. Die Vorschläge sind dem Rat der Stadt Siegen schriftlich mitzuteilen. Sie müssen Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der vorgeschlagenen Personen enthalten.

§ 5

Wahl der Mitglieder

Jeweils für die Dauer der Wahlperiode des Rates - unter Hinzurechnung der Frist nach § 6 - werden die Mitglieder sowie die stellvertretenden Mitglieder des Beirats entsprechend der Vorschlagsliste der Arbeitsgemeinschaft Begegnung nach § 4 vom Rat der Stadt Siegen gewählt.

§ 6 **Sitzungen**

1. Zur konstituierenden Sitzung des Beirates für Menschen mit Behinderung lädt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ein. Die Sitzung muss innerhalb von 90 Tagen nach der Kommunalwahl stattfinden. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister leitet die Wahl der/des Vorsitzenden und führt die gewählte Person in ihr Amt ein.
2. Unterstützer/innen von Beiratsmitgliedern können auch an nichtöffentlichen Sitzungen teilnehmen. Die Geschäftsordnung der Stadt Siegen gilt für sie entsprechend.

§ 7 **Ausscheiden, Nachrücken**

1. Die Mitgliedschaft im Beirat der Menschen mit Behinderung endet durch Verzicht oder durch Wegfall der in § 4 genannten Voraussetzungen.
2. Scheidet ein Mitglied des Beirates oder ein stellvertretendes Mitglied aus, wählt der Rat aufgrund eines Vorschlages der Arbeitsgemeinschaft Begegnung eine Nachfolgerin/einen Nachfolger.
3. Wer ein für den Beirat für Menschen mit Behinderung schädigendes Verhalten zeigt, kann aus dem Beirat ausgeschlossen werden. Der Beirat stellt dies durch entsprechenden Beschluss mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit fest und empfiehlt dem Rat mit gleicher qualifizierter Mehrheit, das Mitglied abuberufen.

§ 8 **Vorsitz**

Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Person für den Vorsitz sowie eine Person als Stellvertreterin/Stellvertreter. Die/der Vorsitzende vertritt den Beirat nach innen und nach außen, insbesondere gegenüber dem Rat und der Verwaltung; bei Abwesenheit tut dies die Stellvertreterin/der Stellvertreter.

§ 9 **Mitwirkung in den Ausschüssen**

Der Beirat kann Mitglieder in die Fachausschüsse des Rates der Stadt Siegen, und zwar nach Bedarf in all jene Gremien, in welchen Belange von Menschen mit Behinderung verhandelt/beschlossen werden, entsenden, soweit dies rechtlich zulässig ist.

§ 10 **Geschäftsstelle**

Die Geschäftsführung des Beirates für Menschen mit Behinderung obliegt dem/der zuständigen Behindertenbeauftragten. Der/die Behindertenbeauftragte wird hierbei durch die/den Vorsitzende/n bzw. den Beirat unterstützt.

§ 11 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Siegen in der jeweils gültigen Fassung ist für alle Mitglieder des Beirates bindend und entsprechend anzuwenden.

§ 12 Ehrenamt

Die Mitglieder des Beirates der Menschen mit Behinderung üben ihre Tätigkeit als Ehrenamt aus.

§ 13 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Beirates der Menschen mit Behinderung sowie deren ggf. benötigte UnterstützerInnen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung. Bei Antritt ihrer Aufgabe sind sie hierüber zu belehren.

§ 14 Entschädigung

Hinsichtlich der Entschädigung werden die Regelungen über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung) zugrunde gelegt und entsprechend angewendet.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit dem Tag der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Siegen in Kraft.